

S4 STRASSEN

S4.06 Strassenbeleuchtung

Strassenbeleuchtung - Beibehaltung Einschaltzeit 05:00 Uhr am Morgen

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 verfügte der Gemeinderat Langnau am Albis zum Vollzug des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. Dezember 2018, dass die Strassenbeleuchtung auf den Gemeindestrassen statt um 05:00 Uhr erst um 06:00 Uhr einzuschalten sei. Hiergegen erhob Werner Zuber mit Eingabe vom 14. Januar 2019 Rekurs beim Bezirksrat Horgen und beantragte, die Beleuchtung sei weiterhin um 5:00 Uhr einzuschalten.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 trat der Bezirksrat Horgen, nachdem er bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt hatte, auf den Rekurs nicht ein. Die Rekursschrift samt Unterlagen würde nach Eintritt der Rechtskraft an das Baurekursgericht überwiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 5. November 2020 abgewiesen (VB.2020.00078).

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rekurses ist der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2021 nicht umgesetzt worden.

B. Entscheid Baurekursgericht vom 13. Juli 2021 (R2.2021.00224/0148/2021)

Das Baurekursgericht erkennt:

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Demgemäss wird der Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 18. Dezember 2018 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Sachverhaltsermittlung sowie zum Neuentscheid an den Gemeinderat Langnau am Albis zurückgewiesen.

Die wesentliche Begründung des Baurekursgerichtes geht aus Ziffer 3.1 und 3.2 des Urteils hervor:

3.1.

Die streitige Anordnung der Vorinstanz betrifft die Einschaltzeiten der Strassenbeleuchtung auf Gemeindestrassen. Auf diese kommt das Strassengesetz zur Anwendung (§ 1 Abs. 1 StrG). Zur Strasse sind dabei namentlich auch die Beleuchtungsanlagen zu zählen (§ 3 lit. g StrG). Gemäss § 25 Abs. 1 StrG sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Wie das Verwaltungsgericht im oben genannten Entscheid ausführte, wird im Strassengesetz nicht (ausdrücklich) geregelt, was der Strassenbetrieb genau umfasst. "Immerhin ist davon auszugehen, dass die Strassenbeleuchtung in erster Linie aus Gründen der Verkehrssicherheit errichtet wird. So gehört sie heute im Innerortsbereich zur ordentlichen Ausstattung öffentlicher Strassen und dient der Sicherheit aller Benützer dieser Verkehrswege bzw. des öffentlichen Raums [...]" (VB.2020.00078, E. 3.2). Das Verwaltungsgericht stützte diese Auffassung dabei u.a. auf das Beleuchtungsreglement des Tiefbauamts des Kantons Zürich vom 1. Januar 2017 (hernach: Beleuchtungsreglement; zu finden unter [Verkehrstechnik | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)). Darin sind die allgemeinen und technischen Grundlagen für die öffentliche Beleuchtung auf Staatsstrassen im Kanton Zürich festgelegt. Zweck der öffentlichen (Fahrbahn-)Beleuchtung ist diesem Reglement zufolge die Verbesserung der Sichtverhältnisse. Strassenbeleuchtungen werden dabei nur dort eingesetzt, wo Fussgänger und der motorisierte Verkehr häufig miteinander in Verbindung kommen, d. h. im bebauten Innerortsverkehr. Dort sollen die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Erkennen der Verkehrsteilnehmer geschaffen werden (Beleuchtungsreglement, Ziff. 1.3). Wie das Verwaltungsgericht weiter festhielt, umfasst der sichere Betrieb der Strasse gemäss § 25 Abs. 1 StrG damit je nach örtlichen Gegebenheiten

7. September 2021

auch den Betrieb der Beleuchtungsanlagen. Hierzu gehören insbesondere die Betriebszeiten der Leuchten (vgl. auch Ziffer 3.1. des Beleuchtungsreglements).

3.2.

Wie vorstehend ausgeführt, macht der Rekurrent geltend, mit den neuen Betriebszeiten sei die Betriebssicherheit der Strasse nicht mehr gewährleistet. Im angefochtenen Beschluss wird einzig auf den Entscheid der Gemeindeversammlung verwiesen, an welcher ausschliesslich aus monetären Gründen für ein späteres Einschalten der Strassenbeleuchtung votiert wurde. Dass anlässlich der Gemeindeversammlung der Aspekt der Sicherheit des Strassenbetriebs geprüft worden wäre, lässt sich dem entsprechenden Protokoll der Gemeindeversammlung nicht entnehmen. Da sich die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren nicht vernehmen liess, ist folglich gestützt auf den angefochtenen Beschluss davon auszugehen, dass auch sie vor Beschlussfassung keinerlei dazugehörige Abklärungen getroffen hat. Der angefochtene Beschluss basiert folglich auf einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung, da dem Aspekt des Strassenbetriebs im oben dargelegten Sinne keinerlei Beachtung geschenkt worden ist. Dies ist von der Vorinstanz nachzuholen. Aus diesem Grunde ist der angefochtene Beschluss in teilweiser Gutheissung des Rekurses aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsermittlung und zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. Sachverhaltsklärung

Massgebliche Aspekte für den Sachverhalt sind die Aspekte Finanzen, Sicherheit und Lichtverschmutzung.

Finanzen

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 hat beim Geschäft Budget beschlossen, die öffentliche Beleuchtung der Gemeindestrassen erst ab 06:00 Uhr und nicht wie bisher um 05:00 Uhr einzuschalten und dadurch jährlich Fr. 4'000 einzusparen. An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 fand der Antrag, die eingesparten Kosten wieder ins Budget einzustellen und die Beleuchtung weiterhin um 05:00 Uhr einzuschalten, keine Mehrheit.

Die Gemeindeversammlung ging von einer Kostenersparnis von Fr. 4'000 aus. Mit der Optimierung der Strassenbeleuchtung konnten die Kosten laufend gesenkt werden.

Sicherheit

Mangels fehlender kommunaler Regelung wird das Beleuchtungsreglement der Baudirektion des Kantons Zürich, Fassung 1/2017, mit den Grundsätzen für Planung, Bau und Unterhalt an Staatsstrassen als Grundlage beigezogen.

Wesentliche Grundsätze sind:

- Ziffer 3.1: "Die öffentliche Beleuchtung ist eine reine Fahrbahnbeleuchtung, die zur Verbesserung der Sichtverhältnisse dient. Strassenbeleuchtungen werden deshalb nur dort eingesetzt, wo Fussgänger und der motorisierte Verkehr häufig miteinander in Verbindung kommen, das heisst im bebauten Innerortsbereich. Dort sollen die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Erkennen der Verkehrsteilnehmer geschaffen werden."
- Ziffer 3.2: "Das Ein- und Ausschalten der Leuchten erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen der Netzbetreiber. Den Einschaltbefehl am Abend und den Ausschaltbefehl am Morgen geben Fotozellen abhängig von der Helligkeit. Als Richtwert für das Ein- und Ausschalten sind 50 Lux vorgesehen. Abweichende Betriebszeiten sind durch die jeweiligen Gemeinden in Absprache mit den zuständigen Netzbetreibern festzulegen. Die Mehrkosten trägt die Gemeinde. Änderungen der Betriebszeiten sind dem TBA schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Schaltungen für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung bei ausserordentlichen Anlässen dürfen nur mit Bewilligung des TBA (Betriebsleiter Unterhaltsbezirk) ausgeführt werden."

Gemeinderat

7. September 2021

- Abenddämmerung (AD) bis 24:00 Uhr → eingeschaltet (zu Lasten des Kantons)
- Betrieb zwischen 24:00 - 05:00 Uhr
 - a) ausgeschaltet (5 h x 365 T=1825 h/J)
 - b) eingeschaltet (zu Lasten der Gemeinden)
- Morgendämmerung (MD) ab 5:00 Uhr → eingeschaltet (zu Lasten des Kantons)
- Minimale Betriebszeiten: → Beleuchtung muss bis 23:00 Uhr und ab 05:30 Uhr eingeschaltet sein!

Abweichende Betriebszeiten für Signal- und Unterführungsleuchten (Fussgänger) AD-MD gehen zu Lasten des Kantons (4240 h/J). Die Signalbeleuchtungskosten werden mittels einer Pauschale von 1 % der Strassenbeleuchtungskosten abgegolten."

Kernfrage der Sachverhaltsklärung gemäss den Darlegungen im Entscheid des Baurekursgerichtes vom 13. Juli 2021 ist die Frage der Verkehrssicherheit. Der Fokus ist auf die Sicherheit der Fussgänger zu legen. Zu differenzieren ist zwischen dem Arbeits- und Freizeitverkehr. Der Arbeitsverkehr findet von Montag - Freitag statt. Der Freizeitverkehr findet an allen Wochentagen, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt statt. Jene Betrachtung wird daher auf Samstag, Sonn- und Feiertage beschränkt. Die Ausschaltzeit ist unbestritten und daher nicht untersucht worden.

Haltestelle	Montag - Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertag
Buslinie 140 - erste Abfahrten am Bahnhof	- 05:35 Richtung Thalwil - 05:54 Richtung Unterrengg	- 06:05 Richtung Thalwil - 06:24 Richtung Unterrengg	- 07:05 Richtung Thalwil - 06:54 Richtung Unterrengg
Postautolinie 240 - erste Abfahrten am Bahnhof	- 06:43 Richtung Thalwil - 07:16 Richtung Hausen am Albis	- 06:43 Richtung Thalwil - 07:16 Richtung Hausen am Albis	- 07:43 Richtung Thalwil - 08:16 Richtung Hausen am Albis
S4 SZU Abfahrt Richtung Zürich	05:00	05:30	05:30
S4 SZU Ankunft aus Zürich	06:00	06:24	05:58
SN4 Ankunft Langnau am Albis		Fr/Sa: 01:32 / 02:32 / 03:32 / 04:32	Sa/So 01:32 / 02:32 / 03:32 / 04:32
SN4 Abfahrt Langnau am Albis		Fr/Sa: 01:37 / 02:37 / 03:37	Sa/So 01:37 / 02:37 / 03:37

Vom Ziel der Verkehrssicherheit ausgehend, ist der Weg für die Fussgänger am Morgen rechtzeitig für die ersten abfahrenden öffentlichen Verkehrsmittel zu beleuchten. Das heisst, die Strassenbeleuchtung sollte rund 30 Minuten vorher eingeschaltet werden. Die Nachtzüge am Wochenende und an Feiertagen werden von dieser Betrachtungsweise ausgenommen.

Für die vollumfängliche Zielerreichung müsste folglich von Montag bis Freitag die Strassenbeleuchtung um 04:30 Uhr, am Samstag um 05:00 und am Sonntag um 05:00 Uhr eingeschaltet werden. Vertretbar zur Zielerreichung ist, die Einschaltzeit für die Staatsstrassen auch für die Gemeindestrassen, d.h. Einschaltzeit um 05:00 Uhr, zu übernehmen.

Lichtverschmutzung

Die Interessen gegen Lichtverschmutzung sind:

- Natürliches und künstliches Licht sind lebenswichtig. Doch zu viel des Lichts – oder "falsches" Licht – kann auch schaden: Es kann sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken und sogar ganze Ökosysteme aus dem Gleichgewicht bringen.
- Um die Lichtverschmutzung vermindern zu können werden aktuell verschiedene Massnahmen und Bemühungen getroffen wie Verminderung Beleuchtungsstärke, Fokussierung des Lichtkegels mittels LED-Leuchtmittel, partiell gesteuertes kurzes aufblenden im

7. September 2021

Bewegungsbereich. Es ist vorgesehen die rund 600 Leuchten in der Gemeinde bis 2025 komplett auf intelligent gesteuerte LED-Leuchten umzurüsten.

- Während der Ausschalzeit sind nur wichtige Fussgängerübergänge aus Sicherheitsgründen durchgehend beleuchtet.

Die Interessenabwägung zwischen Finanzen, Sicherheit und Lichtverschmutzung ergibt, dass der Sicherheitsaspekt höher als die anderen beiden Faktoren zu gewichten sind.

BESCHLUSS:

1. Aufgrund der vom Baurekursgericht angeordneten und vom Gemeinderat durchgeführten Sachverhaltsklärung, insbesondere dem Aspekt der Sicherheit, kann der mit GRB 2018-321 vom 18. Dezember 2018 beschlossene Vollzug des Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2018 nicht umgesetzt werden.
2. Die Strassenbeleuchtung wird gestützt auf Dispositivziffer 1 und die Darlegungen in den Erwägungen morgens unverändert um 05:00 Uhr eingeschaltet.
3. Dieser Beschluss ist am 10. September 2021 amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Protokollauszug an:
 - Bau - und Werkkommission
 - Leiter Gesellschaft
 - Bau und Infrastruktur (A)

Versand:
aha

Gemeinderat Langnau am Albis



Beat Husi
Vizepräsident



Adrian Hauser
Gemeindeschreiber